

**4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung
der in der Gemeinde Schwissel tätigen Ehrenbeamten und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. März 2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schwissel erlassen:

Artikel I

§ 1 Entschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie für deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter

Absatz 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung gezahlt. Anstelle der Einzelabrechnungen kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Die Pauschale gilt gemäß Angaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als glaubhaft nachgewiesen und wird bis auf Widerruf oder Änderungsantrag gewährt.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90% der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01. April 2024 in Kraft.

Schwissel, den 07.03.2024



Bürgermeister